

bloss einen solchen Zwischenhalt einzuschalten, um das Verbot zu umgehen.

Demnach erkennt der Kassationshof:

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird abgewiesen.

Vgl. auch Nr. 40 (Zug an unbewachtem Niveauübergang).
Voir aussi n° 40.

III. VERFAHREN

PROCÉDURE

Vgl. Nr. 42 (Verweisung auf kantonale Rechtsschriften).
Voir n° 42.

I. STRAFGESETZBUCH

CODE PÉNAL

44. Auszug aus dem Urteil des Kassationshofes vom 16. November 1951 i. S. Eheleute Bühler gegen Ryser.

Art. 27 StGB gilt auch, wenn das Presserzeugnis geschäftlichen Zwecken dient.

L'art. 27 CP s'applique aussi quand la publication sert à des fins commerciales.

L'art. 27 CP è applicabile anche quando la pubblicazione serve a degli scopi commerciali.

Die Firma Bühler-Meyer & Co., die einen Futterzusatz vertreibt, erliess am 20. Mai 1949 in der Schweizerischen Milchzeitung ein Inserat, in welchem sie ihre Kunden vor ihrem ehemaligen Handelsreisenden Ryser warnte, der das Anstellungsverhältnis auf 1. April 1949 gekündet hatte und in den Dienst einer Konkurrenzfirma getreten war. Auf Klage Rysers verurteilte das Obergericht des Kantons Appenzel-A.Rh. Paula Bühler, unbeschränkt haftende Gesellschafterin der Firma Bühler-Meyer & Co., und ihren Ehemann, den Prokuristen Willy Bühler, wegen unlauteren Wettbewerbs und übler Nachrede. Die Verurteilten führten Nichtigkeitsbeschwerde.

Aus den Erwägungen des Kassationshofes:

Das Inserat vom 20. Mai 1949 ist in der Druckerpresse erschienen, und die strafbaren Handlungen, welche die Beschwerdeführer nach Auffassung der Vorinstanz damit begangen haben (unlauterer Wettbewerb, üble Nachrede), erschöpfen sich in dem Presserzeugnis. Daher ist auf das Inserat Art. 27 StGB anzuwenden. Nach der Rechtsprechung des Kassationshofes, die nie näher begründet wurde (vgl. BGE 73 IV 12), gilt diese Bestimmung auch für Be-

kanntmachungen, die geschäftlichen Zwecken dienen und daher den Schutz des Art. 55 BV (Pressfreiheit) gemäss der Rechtsprechung der staatsrechtlichen Kammer (BGE 36 I 41, 42 I 81) nicht geniessen. Wenn auch gewisse Schranken, die Art. 55 BV, so wie ihn das Bundesgericht auslegt, dem kantonalen Strafgesetzgeber gezogen hat, dem eidgenössischen Strafgesetzgeber beim Erlass des Art. 27 StGB Vorbild waren, so ist doch diese Bestimmung nicht nur als Ausführungsvorschrift zu Art. 55 BV gedacht, die ausschliesslich auf Tatbestände anwendbar wäre, für die auch der verfassungsmässige Schutz der Pressfreiheit gilt. Art. 27 StGB will darüber hinaus allgemein die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Presse mit Rücksicht auf die besondere Art der Begehung (Beteiligung mehrerer Personen und Verbreitung des Erzeugnisses in grosser Zahl) teils verschärfen, teils mildern. Der Grundgedanke der Bestimmung trifft für geschäftliche Bekanntmachungen sogut zu wie für solche, die idealen Interessen dienen. Der Wortlaut schliesst denn auch die geschäftlichen Bekanntmachungen nicht aus, und auch die Gesetzesmaterialien lassen den Schluss nicht zu, dass sie der Bestimmung nicht unterstellt sein sollten. Art. 27 Ziff. 4 StGB behandelt die Verantwortlichkeit für die in einem Anzeigenteil oder im Anzeigeteil einer Zeitung oder Zeitschrift erschienenen Inserate. Da diese mehrheitlich Geschäftsreklame sind, hätte der Gesetzgeber die geschäftlichen Bekanntmachungen *ausdrücklich* von der Anwendung des Art. 27 ausgeschlossen, wenn er das gewollt hätte.

45. Urteil des Kassationshofes vom 10. November 1951
i. S. Bucheli gegen Schnyder.

Art. 57 Abs. 1 OR, Art. 32, 145 StGB. Umstände, welche die Abgabe von Schüssen auf einen fremden Hund rechtfertigen, der auf einem Grundstück Schaden anrichtet. Auch Hilfspersonen sind zur Tat berechtigt, wenn sie den Besitzer des Grundstücks vor Schaden bewahren wollen.

Art. 57 al. 1 CO, 32 et 145 CP. Circonstances qui autorisent à tirer sur un chien qui cause du dommage sur un immeuble. Des auxiliaires ont aussi le droit d'agir, pour préserver d'un dommage le possesseur de l'immeuble.

Art. 57 cp. 1 CO, Art. 32 e 145 CP. Circostanze che autorizzano di tirare con un'arma da fuoco contro un cane che causa del danno su un fondo. Anche degli ausiliari hanno il diritto di agire per preservare il proprietario del fondo da un danno.

A. — Am Nachmittag des 5. März 1950 ging die Ehefrau des Emil Schnyder mit dessen Chow-Chow-Hündin auf den Dietschiberg spazieren. Bei der Dorenbach-Scheune drang das Tier in den hinter dem Wohnhaus stehenden offenen Hühnerhof des Anton Bucheli, Vater, ein, verfolgte die Hühner und biss eines tot. Die Ehefrau Buchelis rief ihren Mann und später auch ihren Sohn herbei. Vater Bucheli begab sich nach dem Hühnerhof, um den Hund einzufangen und seine Halsmarke abzulesen, was ihm aber nicht gelang, da sich das Tier angriffig, ja wild verhalten haben soll. Auch mit Hilfe eines Steckens erreichte Vater Bucheli sein Ziel nicht. Vielmehr sah er sich schliesslich genötigt, den Hund mit dem Stecken von sich fernzuhalten. In diesem Zeitpunkt erschien Anton Bucheli, Sohn, mit einem Revolver bei der Türe des Hühnerhofes. Weil er seinen Vater in bedrängter Lage sah, eilte er in die Stube und schoss von dort aus zweimal auf den Hund. Die Schüsse verletzten den Hund im oberen Halsgebiet durch zwei Einschuss- und zwei Ausschusswunden. Kurze Zeit nach Abgabe des zweiten Schusses erschien Frau Schnyder und nahm den Hund wieder an sich.

B. — Auf rechtzeitigen Strafantrag des Emil Schnyder hin verurteilte das Amtsgericht Luzern-Stadt Anton Bucheli, Sohn, am 1. März 1951 wegen Sachbeschädigung (Art. 145 StGB) zu einer Busse von Fr. 30.—. Den Kläger verwies es mit seiner Zivilforderung an den Zivilrichter. Es nahm an, Notstand liege nicht vor, da für die Abwendung der Gefahren die Verletzung des Hundes nicht notwendig gewesen sei.

C. — Der Verurteilte führt Nichtigkeitsbeschwerde mit